

# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER ESAROM GMBH

GÜLTIG AB 05.04.11



ESAROM GMBH  
AUSTRIA  
2105 OBERROHRBACH  
ESAROMSTRASSE 51  
OFFICE@ESAROM.COM  
T +43/22 66/804 44-0  
F +43/22 66/804 44-41

WWW.ESAROM.COM

1. Maßgebende Bedingungen
- 1.1. Für alle – auch vorvertraglichen – Rechtsbeziehungen zwischen Lieferanten und der esarom gmbh, in Folge Besteller genannt, gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart. Der Besteller akzeptiert keine abweichenden Bedingungen des Lieferanten. Solche entfalten auch dann keine Wirkung, wenn sie dem Besteller übersandt werden und dieser sie entgegennimmt.
2. Bestellung und Bestätigung
- 2.1. Bestellungen und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche, telefonische, eMail oder fernschriftliche Bestellungen müssen zu ihrer Gültigkeit vom Besteller schriftlich bestätigt werden, es sei denn, die Fax- oder Datenfernübertragung beinhaltet den Passus, dass keine schriftliche Bestellung folgt.
- 2.2. Der Lieferant hat jede Bestellung sofort unter Angabe des Preises, der verbindlichen Lieferzeit und Bestellnummer schriftlich und firmenmäßig gezeichnet zu bestätigen. Schriftstücke gelten nur dann als zugegangen, wenn sie die Bestellnummer aufweisen und an den „Einkauf“ des Bestellers bzw. den in der Bestellung namentlich genannten Veranlasser gerichtet sind. Erfolgt die Bestätigung bzw. Annahme der Bestellung nicht innerhalb der gewünschten Lieferzeit, spätestens jedoch drei Tage ab Zugang der Bestellung, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht spätestens binnen drei Tagen seit Zugang widerspricht.
- 2.3. Steht der Preis bei der Bestellung noch nicht fest, ist er spätestens mit der Auftragsbestätigung anzugeben. Die endgültige Annahme bleibt dem Besteller in diesem Fall vorbehalten.
- 2.4. Der Besteller ist zur sofortigen Stornierung einer Bestellung bzw. zum sofortigen Rücktritt vom Liefervertrag berechtigt, wenn über das Vermögen des Lieferanten ein Konkurs oder der Ausgleich beantragt wird.
3. Zahlung und Preis
- 3.1. Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Bestellers entweder 14 Tage nach ordnungsgemäßer Lieferung und Rechnungserhalt abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug.
- 3.2. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit und auch sonstige an den Liefertermin gebundene Fristen nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 3.3. Die Lieferung gilt erst bei Vorliegen der vereinbarten Dokumentation und/oder Atteste bzw. Zertifikate als erfüllt.
- 3.4. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die gesamte Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 3.5. Der Preis ist grundsätzlich ein Fixpreis, andere Vereinbarungen bedürfen ausdrücklich der Anerkennung des Bestellers in schriftlicher Form. Er umfasst auch Kosten für die sachgemäße Verpackung des Kaufgegenstandes sowie sämtliche Angebote und die damit verbundenen Aufwendungen und Dokumentationen und gilt mangels abweichender Vereinbarungen frei Haus.
- 3.6. Gebühren des internationalen Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 3.7. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht auf Ansprüche aus Erfüllungsmängeln.
- 3.8. Eine Zession von Rechnungsbeträgen ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Bestellers zulässig.
4. Liefertermin
- 4.1. Werden der vorgeschriebene Liefertermin – Eintreffen am Bestimmungsort – oder die sonstigen vereinbarten Lieferbedingungen nicht genauestens eingehalten, ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung zu verlangen. Nicht vereinbarte Teillieferungen sowie Lieferungen gegen Nachnahme können vom Besteller zurückgewiesen werden.
- 4.2. Der Besteller ist ohne Nachweis eines Schadens berechtigt, für jede angefangene Woche der Überschreitung des Liefertermins eine Verzugsstrafe von 1% des Wertes der Gesamtbestellung an den Lieferanten zu verrechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens wird dadurch nicht ausgeschlossen. Der Besteller ist nicht verpflichtet, den Lieferanten auf etwaigen Verzug aufmerksam zu machen. Die ganze oder teilweise Annahme und/oder Bezahlung der Lieferung gilt nicht als Verzicht auf die Verzugsstrafe.
- 4.3. Eine Überschreitung des Liefertermins infolge höherer Gewalt oder aufgrund nachträglicher Anordnungen des Bestellers muss dem Besteller unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei begründeter Forderung einer Verlängerung des Liefertermins ist der neue Termin schriftlich zu vereinbaren. Bei Nichtanzeige oder Überschreitung des neuerlichen Termins treten die Rechtsfolgen unter 4.1 und 4.2. ein.
5. Verpackung, Versand, Ursprungsnachweis
- 5.1. Die zu liefernden Waren sind handelsüblich und sachgerecht zu verpacken oder auf Verlangen des Bestellers nach dessen Anweisungen mit einer Originalverpackung des Bestellers oder sonstigen besonderen Verpackung zu versehen.
- 5.2. Für Beschädigung infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.
- 5.3. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Verpackung gemäß dem ARA-System entpfichtet ist.
- 5.4. Gegebenenfalls zum Einsatz kommende Mehrwegverpackungen (Lademittel) gehen zu Lasten des Lieferanten und hat dieser auf seine Kosten zurückzuholen.
- 5.5. Der Lieferant ist verpflichtet zum Kalender jahreswechsel ohne Aufforderung eine Langzeit-Lieferantenerklärung für alle von ihm gelieferten Waren mit Präferenzursprung nach der Verordnung EWG 1207/2001, gültig für ein Jahr, zu senden.
- 5.6. Lieferscheine sind bei der Warenübergabe (Warenübernahme) zu übergeben. Waren, die ohne Lieferschein oder mit Lieferpapieren ohne Angabe der Bestellnummer angeliefert werden, werden vom Besteller nicht übernommen. Allfällige, dadurch entstehende Mehrkosten, insbesondere bezüglich Transport und Lagerung, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 5.7. Gefahr und Zufall gehen stets bis zur Übernahme durch das Personal des Bestellers zu Lasten des Lieferanten. Mangels abweichender Vereinbarung sind die Waren vom Lieferanten auf seine Kosten gegen alle Transportrisiken zu versichern.
- 5.8. Sollte esarom die Einrichtung eines Konsignationslagers durch den Lieferanten in einem Lager der esarom für notwendig erachten, verpflichtet sich der Lieferant, dieses nach Absprache in einem wirtschaftlich vertretbaren, d.h. in einem dem gewöhnlichen Geschäftsvolumen angepassten Umfang auf seine Kosten einzurichten.
6. Warenkennzeichnung
- 6.1. Der Lieferant hat die Liefergegenstände und Ersatzteile in der vereinbarten oder vom Besteller vorgeschriebenen Weise zu kennzeichnen.
- 6.2. Liefergegenstände, die mit einem für den Besteller geschützten Warenzeichen oder in einer Originalverpackung des Bestellers verpackt sind, darf der Lieferant ausschließlich an den Besteller oder einen von diesem bestimmten Dritten liefern. Werden entsprechend gekennzeichnete Waren als fehlerhaft zurückgewiesen, hat sie der Lieferant auf seine Kosten zu vernichten.
7. Übernahme
- 7.1. Die Bestätigung auf dem Gegensein gilt stets mit Vorbehalt. Die Ware gilt erst dann als übernommen, wenn die nachträglich vorgenommene Begutachtung keine Untermenge oder Mängel ergibt.
- 7.2. Weicht die Lieferung von den vereinbarten oder handelsüblichen Bedingungen oder qualitativ von Vorlieferungen ab (auch wenn die abweichenden Parameter nicht spezifiziert wurden) kann der Besteller die Übernahme verweigern und wahlweise Ersatzlieferung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen. Der Lieferant hat dann die beanstandete Ware auf seine Kosten umgehend zu entfernen.
8. Garantie, Gewährleistung, Produkthaftung
- 8.1. Der Lieferant leistet dem Besteller für die Dauer eines Jahres, gerechnet ab der Übernahme der Ware (bei versteckten Mängeln ab dem Hervorkommen der Mangelhaftigkeit) Garantie für die Mangelfreiheit der Ware und zugesicherte Eigenschaften, insbesondere gemäß allfälligen Qualitätsvereinbarungen. Bei Waren mit beschränkter Haltbarkeit erstreckt sich die Dauer der Garantie auf die Mindesthaltbarkeit der Ware. Die Garantie umfasst alle Waren(teile), die insbesondere infolge von Mängeln in Dokumentation, Konstruktion, Material, Ausführung, Funktion, Qualität oder Leistung unbrauchbar oder schadhaf sind oder werden. Nach Wahl des Bestellers kann dieser Preisnachlass, Wandlung, Verbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. In letztem Fall hat der Lieferant die betroffenen Waren(teile) unverzüglich auf seine Gefahr und Kosten beim Besteller zu entfernen und durch mangelfreie zu ersetzen.

# ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER ESAROM GMBH GÜLTIG AB 05.04.11

- 8.2. Mängelrügen gelten als rechtzeitig erhoben, wenn der Besteller den Mangel rügt, sobald er im ordnungsgemäßen Geschäftsgang entdeckt wurde.
- 8.3. Der Lieferant haftet dem Besteller unbeschränkt für alle von diesem verursachten Schäden, insbesondere auch für alle Mangelfolgeschäden und wird den Besteller hinsichtlich aller Forderungen Dritter, welche auch nur teilweise auf von ihm gelieferte Ware zurückzuführen sind, völlig schad- und klaglos halten. Der Lieferant hat dem Besteller auch Kosten für Maßnahmen zur Schadensverhütung (z.B. Rückrufaktionen) zu erstatten.
- 8.4. Sollte die Ware aufgrund neuer Erkenntnisse oder geänderter Rechtslage nicht mehr innerhalb der EU eingesetzt werden können, verpflichtet sich der Lieferant, allenfalls noch bestehende Lagerbestände vom Besteller zum Fakturenwert zurückzunehmen. Eine solche Rücknahmepflicht besteht nicht, wenn der Lieferant in seiner Auftragsbestätigung darauf hingewiesen hat, dass die Ware in der EU nicht verkehrsfähig ist. In diesem Fall hat der Besteller das Recht vom Kauf zurückzutreten.
9. Sicherheit, Umwelt und Qualität
- 9.1. Für Materialien, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf den Menschen oder die Umwelt eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallbeseitigung erfahren müssen, hat der Lieferant dem Besteller mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheits-Datenblatt zu übergeben. Dieses ist bei Änderungen der Materialien oder Rechtslage zu aktualisieren.
- 9.2. Der Lieferant hat alle qualitäts- und funktionsrelevanten Unterlagen (Analysenzertifikate, Unbedenklichkeitserklärungen, ...) kostenlos zur Verfügung zu stellen.
10. Urheber, Patent und Markenschutzrechte
- 10.1. Der Lieferant hat alle Unterlagen und Erfahrungen, die ihm der Besteller im Rahmen der Auftragserteilung zur Verfügung gestellt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht hat, als geistiges Eigentum des Bestellers zu behandeln, dritten Personen gegenüber geheimzuhalten und nur für die Durchführung der Lieferung zu verwenden.
- 10.2. Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der zum Besteller bestehenden Geschäftsverbindung werben.
- 10.3. Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen ist der Lieferant unbeschadet eines weitergehenden Schadenersatzanspruches des Bestellers verpflichtet, eine Vertragsstrafe in der Höhe des gesamten Gegenwertes der Lieferung zu bezahlen.
11. Schlussbestimmungen
- 11.1. Auf das Vertragsverhältnis sowie alle sich daraus ergebenden unmittelbaren und mittelbaren Streitigkeiten ist österreichisches Recht anzuwenden. Erfüllungsort der Lieferung und Zahlung sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Lieferungen ist das sachlich zuständige Gericht in Korneuburg, Österreich.
- Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.
- 11.2. Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der restlichen Bedingungen nicht berührt.
- Zusatzbedingungen für Software-, Maschinen- und Anlagenkäufe
1. Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller bei der Angebotserstellung auf vom Besteller durchzuführende Genehmigungsverfahren (CE, TÜV, ...), die für den rechtskonformen Betrieb des Kaufgegenstandes notwendig sind, hinzuweisen.
  2. Auf der Auftragsbestätigung, den Lieferscheinen und allen Rechnungen sind die Projektnummer und die Projektbezeichnung anzugeben.
  3. Der Lieferant ist verpflichtet, in der Auftragsbestätigung die genauen technischen Details der Lieferung und des Kaufgegenstandes festzuhalten.
  4. Sammelrechnungen zu mehreren Projekten werden vom Besteller nicht akzeptiert.
  5. Der Preis schließt nicht nur die Anlieferung frei Haus, sondern auch die Kosten der Montage bzw. Installation des gelieferten Kaufgegenstandes ein, insoweit diese durch den Lieferanten oder seine Erfüllungsgehilfen zu erfolgen hat.
  6. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ist der Kaufgegenstand durch den Lieferanten am Bestimmungsort betriebsfähig zu montieren bzw. zu installieren. Nach erfolgreichem Ablauf eines vierzehntägigen Probetriebes, der unter der Verantwortung und der Leitung des Lieferanten durchgeführt wird, erfolgt die Abnahme des Kaufgegenstandes durch den Besteller mittels Ausfertigung eines Übernahmeprotokolls.
  7. Im Falle eines Lieferverzuges vermindert sich der vereinbarte Preis für jede begonnene Woche des Verzuges um 1%, maximal jedoch um 10% des Bruttokaufpreises. Der Besteller behält sich das Recht vor, weitergehenden Schadenersatz geltend zu machen.
  8. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, sind angemessen einvernehmlich zu regeln.
  9. Der Lieferant garantiert die volle Funktionsfähigkeit des Kaufgegenstandes bei zweischichtigem Betrieb für einen Zeitraum von 24 Monaten, gerechnet ab Abnahme desselben. Werden gegebene Leistungsgarantien durch den Kaufgegenstand nicht erfüllt, so steht dem Besteller wahlweise das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder eine zumindest 10%ige Preisminderung geltend zu machen.
  10. Für Ersatzteile und Ausbesserungen leistet der Lieferant gleichermaßen wie für den Kaufgegenstand Gewähr. Für Ersatzteile und Ausbesserungen beginnt die Gewährleistungsfrist nach Beendigung der Instandsetzungsarbeiten neu zu laufen; hinsichtlich des übrigen Kaufgegenstandes verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer der durch die aufgetretenen Mängel und die Ausbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Störungen oder Gebrechen binnen 24 Stunden geeignete Maßnahmen zur Behebung derselben zu setzen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass sich ein Techniker am jeweiligen Standort der betroffenen Maschine-/Anlage/Software einfindet.
  11. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder zufälliger Beschädigung des Kaufgegenstandes geht erst mit dessen Abnahme (Übergabeprotokoll) auf den Besteller über.
  12. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Kaufgegenstand den österreichischen und EU-Rechtsvorschriften, insbesondere den Dienstnehmerschutz- und Maschinenschutz-Vorschriften, entspricht.
  13. Der Lieferant verpflichtet sich, an der/dem zu liefernden Software-/Leistung/Produkt, Tests nach allgemeinen deutschen Industrienormen durchzuführen und er hat auf Verlangen des Auftraggebers eine Dokumentation über die Tests kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
  14. Der Lieferant hat kostenlos Anleitungen und Zeichnungen – wenn nötig Werkstatt-Zeichnungen – zur Verfügung zu stellen, welche genügend einzelne Angaben enthalten, um die Aufstellung, Erlangen der Betriebsbewilligung, Inbetriebnahme und Nutzung des Kaufgegenstandes sowie Instandhaltung aller Teile einschließlich laufender Reparaturen zu ermöglichen.
  15. Der Lieferant erklärt durch Annahme der Bestellung ausdrücklich, dass an dem Kaufgegenstand keine Rechte, insbesondere Schutzrechte Dritter, haften. Sollten dennoch Rechte Dritter geltend gemacht werden, wird der Lieferant den Besteller schad- und klaglos halten und diesem jeden daraus erwachsenden Schaden voll vergüten.
  16. Der Lieferant ist bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, jedwede Information, welche er aufgrund von Verhandlungen oder tatsächlich zustande gekommener Geschäftsbeziehung erhalten hat – auch über das Vertragsende hinaus – geheim zu halten. Die Weitergabe von Informationen an Sublieferanten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
  17. Alle Unterlagen des Bestellers sind nach der Benützung oder spätestens nach der Lieferung in einwandfreiem Zustand dem Besteller zurückzuerstatten. Die Weitergabe an Dritte darf nur mit schriftlicher Genehmigung durch den Besteller erfolgen. Sublieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
  18. Insoweit die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ des Bestellers nicht ausdrücklich durch vorstehende Bedingungen ergänzt oder abgeändert werden, finden diese vollinhaltlich Anwendung.